- Einführung
  - Prorogation und Derogation
  - Privatautonomie im Zuständigkeitsrecht
  - «litigation planning»
  - Justiz als «Exportartikel»
  - Abwehr unerwünschter Fälle



# **Anwendungsbereich von LugÜ 23**

- LugÜ 23 (& Sondervorschriften bei Schutzgerichtsständen)
  - sachlicher Anwendungsbereich des LugÜ
    und
  - prorogierter Gerichtsstand in Vertragsstaat
    und
  - mindestens eine Partei mit Wohnsitz in Vertragsstaat

### **Anwendungsbereich von IPRG 5 und ZPO 17**

- IPRG 5
  - vermögensrechtliche Streitigkeit ausserhalb des sachlichen Anwendungsbereichs des LugÜ (z.B. Erbrecht)

### oder

 Prorogation eines CH-Gerichts, wenn beide Parteien Wohnsitz in Drittstaat haben (vgl. dazu auch LugÜ 23 III)

#### oder

- Derogation von CH-Gerichten zugunsten eines drittstaatlichen Gerichts (LugÜ-Vorgaben betr. Derogation von Schutzgerichtsständen oder ausschliesslichen Gerichtsständen bleiben relevant)
- ZPO 17
  - reiner Binnenfall



- LugÜ 23
  - Zulässigkeit
    - Schutzvorschriften (LugÜ 13, 17, 21)
    - o ausschliessliche Gerichtsstände (LugÜ 22)
    - Bestimmtheitsgrundsatz
  - Form (LugÜ 23 I a-c, 23 II)
  - Konsens
    - Form als Indiz für Vorliegen einer Willenseinigung
  - sonstige Wirksamkeitsvoraussetzungen (z.B. Stellvertretung, Handlungsfähigkeit, Willensmängel): nationales Recht



- LugÜ 23
  - Im Besonderen: Gerichtsstandsvereinbarungen in AGB
    - schriftliche Bezugnahme auf AGB im Vertragstext
    - Zugänglichkeit der AGB für Vertragspartner
      - ➤ EuGH: «click wrapping» genügt, wenn Ausdrucken und Speichern vor Vertragsabschluss möglich (Rs. C-322/14 El Majdoub)



Beispiel: Gerichtsstandsvereinbarungen in AGB

U (Sitz in Ulm, DE) stellt B (Sitz in Bregenz, AT) per E-Mail einen Werkvertrag betreffend die Herstellung und Montage von Regalanlagen zu. Der Vertrag verweist auf die AGB der U. B unterzeichnet das letzte Blatt der Vertragsurkunde und retourniert diese an U.

Anlässlich einer späteren Änderung des Vertrags weist U per E-Mail darauf hin, dass ihre AGB auf ihrer Website heruntergeladen werden könnten.

Die AGB der U enthalten eine Gerichtsstandsklausel zugunsten des Handelsgerichts Zürich.

Haben die Parteien eine Gerichtsstandsvereinbarung geschlossen? (vgl. BGE 139 III 345)

- Wirkungen
  - im Zweifel ausschliesslich
    - andere Vereinbarung (konkurrierende Zuständigkeit, einseitige Begünstigung) möglich
  - Bindung des prorogierten und des derogierten Gerichts



- IPRG 5 ausgewählte Sonderfragen
  - Form: keine «halbe Schriftlichkeit»
  - Missbrauchsvorbehalt (IPRG 5 II)
  - Ablehnungsmöglichkeit (IPRG 5 III)
    - «forum non conveniens» im CH-Recht
    - Unzulässigkeit der Ablehnung
      - Wohnsitz, Aufenthalt, Niederlassung im Gerichtskanton
      - CH-Recht als lex causae

### Gerichtsstandsvereinbarung

Beispiel: Gerichtsstandsvereinbarung in Binnenfall

A (Wohnsitz in Zürich) und B (Wohnsitz in Basel) schlossen einen schriftlichen Kaufvertrag über einen Occasionwagen. Der Vertrag enthielt die Klausel: «Über alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag entscheiden die Gerichte des Kantons Bern».

Haben die Parteien eine gültige Gerichtsstandsvereinbarung geschlossen?

Variante: Der Vertrag einschliesslich der Gerichtsstandsvereinbarung wurde mündlich abgeschlossen; anschliessend übermittelte B der A eine Bestätigung per E-Mail, in welcher auch auf die Gerichtsstandsvereinbarung hingewiesen wurde.

Welche Auswirkungen hat dies auf das Zustandekommen der Gerichtsstandsvereinbarung?



- Schutzgerichtsstand
  - Klägergerichtsstand für Verbraucher als «schwächere»
    Partei
  - Beschränkungen für Gerichtsstandsvereinbarungen
  - LugÜ/IPRG: kein Ausschluss der Einlassung (≠ ZPO)
    - Im Anwendungsbereich des LugÜ jedoch Fragerecht des Gerichts gegenüber der schwächeren Partei (vgl. EuGH Rs. C-111/09 - Česká podnikatelská pojišťovna)



- Abgrenzung LugÜ/IPRG
  - LugÜ 15 ff.
    - Beklagtenwohnsitz in Vertragsstaat
    - erweiterter räumlich-persönlicher Anwendungsbereich gem. LugÜ 15 II bei Unternehmerniederlassung im LugÜ-Raum



- Abgrenzung LugÜ/IPRG
  - IPRG 114
    - Wohnsitz des Unternehmers in Drittstaat
    - örtliche Zuständigkeit bei Klage des Konsumenten gegen CH-Unternehmer (vgl. LugÜ 16 I)
    - Schutz von Konsumenten mit Wohnsitz in Drittstaat?
    - Schutz von CH-Konsumenten, die von ausländischen Unternehmern in CH verklagt werden?

- Verbrauchervertrag i.S.v. LugÜ 15
  - vertragliche Verpflichtung
  - Verbraucher: keine berufliche/gewerbliche T\u00e4tigkeit
  - Unternehmer auf der Gegenseite
  - Vertragstyp/Ausrichten
  - nicht relevant: Volumen/Alltäglichkeit des Geschäfts

- Verbrauchervertrag i.S.v. LugÜ 15
  - Vertragstyp/Ausrichten
    - Teilzahlungskauf
    - Ratentilgungsdarlehen zur Finanzierung des Kaufs beweglicher Sachen
    - unabhängig vom Vertragstyp: Ausrichten der unternehmerischen Tätigkeit auf WS-Staat des Verbrauchers
      - unter bestimmten Voraussetzungen auch durch Website
      - nicht erforderlich: Fernabsatzgeschäft
      - nicht erforderlich: Kausalität des Ausrichtens für den Vertragsabschluss

### Verbrauchergerichtsstand

Beispiel: Verbrauchervertrag i.S.v. LugÜ 15

K wohnt in Frankreich nahe der schweizerischen Grenze. Er ist Kunde einer Genfer Filiale der B-Bank. Diese betreibt Filialen in ganz Europa, darunter auch in Frankreich. Die AGB, auf welche der zwischen K und B abgeschlossene Vertrag verweist, enthalten eine Gerichtsstandsklausel zugunsten der Genfer Gerichte.

Nachdem Ks Konto einen Negativsaldo von CHF 70'000 ausweist, klagt B in Genf auf dessen Ausgleich. K bestreitet die Zuständigkeit.

Soll das Genfer Gericht auf die Klage eintreten?

(vgl. BGE 142 III 170)



- Konsumentenvertrag i.S.v. IPRG 114/120 bzw. ZPO 32
  - vertragliche Verpflichtung
  - Konsument: keine berufliche/gewerbliche T\u00e4tigkeit
  - Unternehmer auf der Gegenseite
    - von IPRG nicht explizit gefordert
  - Leistungen des üblichen Verbrauchs
  - IPRG: räumlicher Bezug zum Konsumentenstaat (IPRG 120 I a-c)

### Verbrauchergerichtsstand

Beispiel: Konsumentengerichtsstand nach IPRG/ZPO

K (Wohnsitz in Zürich) hat eine grosse Leidenschaft für Drohnen. Über einen Katalog, der ihm von der Drohnenproduzentin D AG (Sitz in Delémont, JU) zugesendet wurde, bestellt er eine Drohne für CHF 8'000. Die Drohne wird K wunschgemäss per Post in seine Ferienwohnung in Stans (NW) geliefert.

K bezahlt die Drohne nicht. Wo kann D AG den Kaufpreis einklagen? Was gilt, wenn D AG ihren Sitz in Düsseldorf (DE) hat?



# Tragweite der Zuständigkeit

- Beurteilung von Vorfragen und Einreden
  - «le juge d'action est le juge d'exception»
- ggf. Annexkompetenz bei Anspruchsgrundlagenkonkurrenz
- eigenständige Beurteilung der Zuständigkeit bei Widerklage,
  Streitgenossenschaft und objektiver Klagenhäufung
  - ggf. aber gemeinsame Zuständigkeit kraft Konnexität



- Massgeblicher Zeitpunkt
  - Beginn der Urteilsberatung
  - aber: perpetuatio fori (bei Rechtshängigkeit bestehende Zuständigkeit bleibt erhalten), ZPO 64 I b
  - Verhältnis zu Regelungen über Präklusion neuen Vorbringens?

**Beispiel:** K (Wohnsitz in Kreuzlingen) klagt gegen B (Wohnsitz in Bern) in Basel auf Schadenersatz wegen einer Körperverletzung. Nach Rechtshängigkeit, aber vor Beginn der Urteilsberatung verlegt B ihren Wohnsitz nach Basel.

Variante: Nach Rechtshängigkeit, aber vor Beginn der Urteilsberatung verlegt K seinen Wohnsitz nach Basel.



- Vorgaben des LugÜ
  - LugÜ 25: Wahrnehmung der Verletzung ausschliesslicher Zuständigkeit von Amtes wegen
  - LugÜ 26 I: Prüfung der Zuständigkeit von Amtes wegen bei Nichteinlassung der beklagten Partei
    - räumlich-persönlicher Anwendungsbereich: Klage in einem Vertragsstaat, Wohnsitz der beklagten Partei in einem anderen Vertragsstaat
    - NB: Säumnis ist keine Einlassung!
    - Bedeutung: Gericht muss von Vorliegen der zuständigkeitsbegründenden Tatsachen überzeugt sein
    - Verhältnis zur Lehre von den doppelrelevanten Tatsachen?
      (dazu Näheres später)



- Prüfung durch das Gericht von Amtes wegen (ZPO 60)
  - grundsätzlich unabhängig von Parteiantrag
    - → aber: ZPO 18 d.h.: grundsätzlich (ausser bei zwingenden und teilzwingenden Gerichtsständen) Unzuständigkeitsrüge als Auslöser der Prüfung
  - «asymmetrische» Untersuchungsmaxime: Behauptungsund Beweisführungslast der klagenden Partei bezüglich der zuständigkeitsbegründenden Tatsachen
  - eingeschränkte Untersuchungsmaxime: keine Nachforschung ohne Anhaltspunkte für Unzuständigkeit geboten
  - → vgl. BGE 139 III 278; 144 III 552; 146 III 185



- doppelrelevante Tatsachen
  - Begriff: Tatsachen, von denen sowohl die Zuständigkeit als auch die Begründetheit der Klage abhängt
  - Grundsatz: keine Prüfung auf Zuständigkeitsebene
    - von der klagenden Partei behauptete doppelrelevante Tatsachen werden auf der Zulässigkeitsebene trotz Bestreitung durch die beklagte Partei unterstellt
    - bei Fehlen doppelrelevanter Tatsachen i.d.R. Klageabweisung in der Sache

(ggf. aber auch Gutheissung denkbar – Beispiel: negative Feststellungsklage betr. Bestehen eines Vertrags am Erfüllungsortsgerichtsstand)



- doppelrelevante Tatsachen: Einschränkungen/Relativierungen
  - Erfordernis substantiierter Behauptung?
    (vgl. HGer ZH, ZR 102 [2003] Nr. 42)
  - Missbrauchsvorbehalt? (vgl. BGE 141 III 294)
  - «gewisse Wahrscheinlichkeit» als Voraussetzung? (vgl. BGE 145 II 153)
- einfachrelevante zuständigkeitsbegründende Tatsachen:
  Prüfung auf Zulässigkeitsebene, Nichteintreten bei Fehlen
  - ➤ Beispiel: Erfüllungsortsvereinbarung als Grundlage für Gerichtsstand (HGer ZH, ZR 102 [2003] Nr. 42)



- LugÜ-Vorgaben betr. doppelrelevante Tatsachen
  - keine umfassende vertragsautonome Regelung des Verfahrens der Zuständigkeitsprüfung
  - keine Pflicht des Gerichts, doppelrelevante Tatsachen auf der Zuständigkeitsebene umfassend zu prüfen
  - «Dem angerufenen Gericht steht jedoch frei, seine internationale Zuständigkeit im Licht aller ihm vorliegender Informationen zu prüfen, wozu gegebenenfalls auch die Einwände des Beklagten gehören.»

(EuGH Rs. C-375/13 – Kolassa)



- Rechtsfolgen fehlender Zuständigkeit
  - Nichteintreten
  - keine Überweisung an zuständiges Gericht
    (vgl. aber BGE 140 III 636: Weiterleitung bei irrtümlicher Eingabe eines Rechtsmittels beim iudex a quo)
  - Rückbezug der Rechtshängigkeit bei Neueinreichung innert eines Monats seit Rückzug oder Nichteintreten (ZPO 63 I)